

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Anerkennung der Lieferbedingungen

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Bestellers und mündliche Abmachungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

Angebot / Auftragsbestätigung

Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen, sind bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich. Druck-, Schreib- und Kalkulationsfehler machen uns nicht haftbar.

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Abmessungen sind genau nachzuprüfen. Bei nicht postwendender gegenteiliger Nachricht halten wir den Besteller damit einverstanden.

Ausfallmuster

Ausfallmuster werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung ausschließlich gegen entsprechende Berechnung gefertigt.

Preis

Die Preise gelten ab Werk, ohne Verpackung und sonstige Spesen. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Kostensteigerungen aller Art, insbesondere bei Material und Lohn, zwischen Angebot, Auftragsbestätigung und Lieferung berechtigen uns, eine Preisberichtigung zu verlangen. Sollte eine Einigung über die Preisberichtigung innerhalb einer Woche nicht zu erzielen sein, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei bereits erfolgten Teillieferungen gilt das gleiche für den jeweiligen Restauftrag.

Bei gesonderter Berechnung der vollen Werkzeugkosten verpflichtet sich der Lieferer, dem Besteller das Eigentum an dem Werkzeug (binnen 2 Jahren) zu übertragen.

Lieferfrist

Die Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. der Klarstellung aller Einzelheiten und ist eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk verläßt oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet wird.

Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Die Nichteinhaltung von Lieferfristen entbindet den Besteller nicht von der Abnahmeverpflichtung. Lieferverzögerungen oder Unvermögen infolge höherer Gewalt schließt die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schadensersatz und den Rücktritt vom Vertrag aus.

Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Erfolgt dies nicht, steht es uns frei, die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen.

Fertigung nach Zeichnung oder Muster

Die Einhaltung der Maße erfolgt in dem durch die Fabrikation gebotenen Spielraum; Maße ohne Toleranzangaben nach DIN 7168 m, Abstichbutzen nach DIN 6785/3.2.

Bei Vorlage eines Musters erfolgt die Fertigung nach den von uns ermittelten Maßen, Toleranzen nach DIN 7168 g.

Gewährleistungsansprüche

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer - nach seiner Wahl - unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu leisten oder nachzubessern, oder nach Vereinbarung bei Rücksendung den Berechnungswert zu vergüten.

Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich und spezifiziert - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit - schriftlich mitgeteilt werden. Läßt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geleistet zu haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzungen auf den Ersatz der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden, soweit der Besteller nicht mit der Begleichung von Forderungen aus früheren Warenlieferungen in Verzug ist, 2% Skonto gewährt. Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, nach der 2. Mahnung (in Verzugsetzung) Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungszinssatz der EZB (Europäische Zentralbank) zu berechnen. Zahlungsverzug von mehr als 2 Wochen bewirkt die sofortige Fälligkeit auch aller späteren Rechnungen und entbindet uns von weiteren Lieferungen. Bei unbekanntem Besteller erfolgt die Lieferung gegen Nachnahme. Für Auslandsbesteller bleiben besondere Zahlungsbedingungen vorbehalten.

Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

Tritt nach Vertragsabschluß eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das dem Lieferer zustehende Entgelt ein, so kann er Vorauszahlung oder binnen angemessener Frist ausreichende Sicherheit fordern und seine Leistung bis zur Erfüllung seines Verlangens verweigern. Bei Verweigerung oder fruchtlosem Fristablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen ist ebenso wie die Aufrechnung ausgeschlossen.

Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf ihn über.

Liefermenge

Fertigungsbedingte und branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig. Es sei denn, daß eine Abweichung von der Vertragsmenge im Einzelfall für den Besteller unzumutbar ist. Diese Einschränkung muß vereinbart werden. Der Lieferer ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Sie gelten als selbständige Lieferungen.

Schutzrechte Dritter

Werden bei Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Muster oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Bei der Verarbeitung der Waren durch den Besteller gilt der Lieferer als Hersteller und erwirbt Eigentum an den neu entstandenen Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu dem der anderen Waren.

Ist im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Bestellers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungs- oder mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache an den Lieferer über.

In all diesen Fällen verwahrt der Besteller die Sache unentgeltlich für den Lieferer.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferers an den verkauften oder vermieteten Waren zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.

Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechseloder Scheckprozesses, ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann ist.